

Satzung

Tierschutzverein Hünfeld Stadt und Land e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Tierschutzverein Hünfeld Stadt und Land e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister Fulda unter VR 1846 eingetragen und führt seitdem den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Hünfeld.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Versorgung ausgesetzter und verletzter Tiere
 - b) durch das Verhindern und Anzeigen nicht artgerechter Tierhaltung und verletzter Tiere
 - c) Aufklärung und Prävention
 - d) den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
 - e) das Praktizieren des Tierschutzes entsprechend den geltenden Gesetzen
 - f) Aufklärung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere in der Bevölkerung zu wecken
 - g) die Förderung des Wohlergehens der Tiere
 - h) sowie durch das Verhindern von Tierquälerei und Tiermisshandlung und gegebenenfalls eine diesbezügliche strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist auszusprechen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Beschwerde über die Entscheidung des Vorstandes ist zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

§ 5 Der Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Pressewart.
- (2) Das Amt des 1.Vorsitzenden und das Amt des Pressewartes kann durch ein und dieselbe Person vertreten werden.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem
- (2) muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überprüfen die Kasse und die Jahresrechnung des Vorstandes und erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht darüber.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Fulda-Hünfeld e.V. mit Sitz in Fulda, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter VR 657, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hünfeld, den 11.05.2017

1.Vorsitzende(er)

2.Vorsitzende/er

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Pressesprecher/in